

2019.07.30 / Aktualisiert 2024.06.15

Darf ein Inhaber einer PPL, bei dem das Medical Class 2 abgelaufen aber das LAPL-Tauglichkeitszeugnis nach wie vor gültig ist, noch die Rechte, welche einem Inhaber einer LAPL zustehen, ausüben?

Anders als bei der CPL in FCL.305 lit. a (1) der VO (EU) Nr. 1178/2011 wurden bei den Rechten, die der Inhaber einer PPL ausüben darf (FCL.205.A der VO (EU) Nr. 1178/2011), diejenigen aus der LAPL ursprünglich nicht zusätzlich aufgeführt. Dies hatte zur Konsequenz, dass bei Ablauf des Medical Class 2 vom Inhaber einer PPL die Rechte aus der LAPL nicht ausgeübt werden durften, selbst wenn ein gültiges LAPL-Tauglichkeitszeugnis vorliegt. Es musste also zwingend beim BAZL zuerst eine LAPL beantragt werden.

Diese unnötige Hürde für die General Aviation wurde von der EASA erkannt. Entsprechend wurde in der Opinion Nr. 05/2017 der Vorschlag gemacht, FCL.205.A der VO (EU) Nr. 1178/2011 dahingehend anzupassen, dass die Privilegien aus der LAPL auch in die PPL aufgenommen werden.

Die Opinion Nr. 05/2017 der EASA wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1747 der Kommission vom 15. Oktober 2019 per 22.10.2019 umgesetzt. Nach dieser Änderung können nun Inhaber einer PPL, deren Medical Class 2 abgelaufen ist, die aber über ein LAPL-Tauglichkeitszeugnis verfügen, die Rechte aus der LAPL ausüben. Konkret lautet die geänderte Ziff. FCL.205.A jetzt wie folgt:

"Die Rechte eines Inhabers einer PPL(A) bestehen darin, ohne Vergütung als PIC oder Kopilot von Flugzeugen oder TMG im nichtgewerblichen Betrieb tätig zu sein und alle Rechte von Inhabern einer LAPL(A) auszuüben."